

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

VI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1911.

7.

Gesetz vom 11. Dezember 1910,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die
Einreihung der Gemeindestraße, welche von Kirchheim über Unter- und
Ober-Novake zur Krainer Landesgrenze führt, in die Kategorie der
Konkurrenzstraßen.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeindestraße, welche von Kirchheim über Unter- und Ober-Novake zur Krainer
Landesgrenze führt, wird zur Konkurrenzstraße erklärt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mein Minister für öffentliche Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 11. Dezember 1910.

Franz Joseph m. p.

Ritt m. p.

